

BVGer D-2109/2018 vom 6. Mai 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2109_2018

FR: TAF D-2109/2018 du 6 mai 2021

IT: TAF D-2109/2018 del 6 maggio 2021

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015). Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden. Das Gericht wird nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwenden.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Eine Kopie der Botschaftsanfrage vom 16. Januar 2019 sowie das entsprechende Antwortschreiben vom 13. Februar 2019 wird den Parteien (in anonymisierter Version) mit vorliegendem Urteil zur Kenntnis gebracht.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). Auf ein Wiedererwägungsgesuch ist einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat. In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft werden können Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden und daher einem Revisionsverfahren nicht zugänglich sind (Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG; vgl. hierzu auch BVGE 2013/22, insb. E. 12.3).

E. 3.2

Vorliegend hat das SEM den grundsätzlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist zu prüfen, ob das SEM zu Recht davon ausgegangen ist, dass die neuen Vorbringen des Beschwerdeführers die Sachlage nicht derart verändern, als dass sie den Vollzug der Wegweisung undurchführbar machen würden. Die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls sind - wie die Wegweisung als solche - nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Für die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist praxisgemäss der sich im Urteilszeitpunkt präsentierende Sachverhalt massgebend.

E. 4.1

Im Asylverfahren wurde der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Kabul als zumutbar erachtet. Im Wiedererwägungsverfahren macht er nun geltend, aufgrund des zwischenzeitlichen Ablebens seines älteren Bruders und des Wegzugs der übrigen Familienangehörigen aus Kabul sei eine Rückkehr dorthin für ihn nicht mehr zumutbar.

E. 4.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20) kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind

zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 4.2.1

Betreffend die allgemeine Lage in Afghanistan hat das Bundesverwaltungsgericht im als Referenzurteil publizierten Urteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 festgestellt, dass die Situation in Afghanistan als existenzbedrohend und der Wegweisungsvollzug dorthin folglich als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren sei. Hinsichtlich der Hauptstadt Kabul könne von dieser allgemeinen Feststellung abgewichen werden, falls besonders begünstigende Faktoren vorliegen würden, aufgrund derer die betroffene Person bei einer Rückkehr nicht in eine existenzbedrohende Lage gerate und daher ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Vollzugs ausgegangen werden könne. Solche begünstigenden Voraussetzungen könnten namentlich dann gegeben sein, wenn es sich bei der rückkehrenden Person um einen jungen, gesunden Mann handle, der in Kabul über ein soziales Netz verfüge, das ihn wieder aufnehmen könne und tragfähig sei, so dass er sich dort wieder eingliedern könne. Mithin müsse das soziale Netz in der Lage sein, ihm eine angemessene Unterkunft, die Grundversorgung und Hilfe zur sozialen und wirtschaftlichen Reintegration zu bieten. Allein lose Kontakte zu Verwandten, Bekannten oder Mitgliedern der Kernfamilie würden insbesondere dann kein tragfähiges Netz darstellen, wenn das wirtschaftliche Fortkommen und die Unterbringung ungeklärt seien. Zurückhaltung bei der Bejahung eines tragfähigen sozialen Beziehungsnetzes sei geboten, wenn die betroffene Person lediglich im Sinne einer Aufenthaltsalternative nach Kabul zurückkehre und dort kaum oder nie gelebt habe. Entscheidend sei ferner die Berufserfahrung der zurückkehrenden Person respektive die Frage, inwiefern eine wirtschaftliche Wiedereingliederung mit einer bezahlten Arbeit im Zusammenspiel mit dem Beziehungsnetz begünstigt werden könne (vgl. Referenzurteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 E. 8.4.1).

E. 4.2.2

Unter Beilage des vom Beschwerdeführer eingereichten Dokuments zum Tod seines Bruders ersuchte das Bundesverwaltungsgericht die zuständige Schweizer Botschaft um Auskunft, wie die afghanischen Behörden grundsätzlich (insbesondere in Kabul) bei der Identifizierung von Attentatsopfern vorgehen würden. Zudem wurde angefragt, ob sich eruieren lasse, beziehungsweise die Botschaft bestätigen könne, dass der Bruder des Beschwerdeführers unter den Todesopfern des Attentats in der Nacht vom (...) gewesen sei. In ihrem Antwortschreiben führte die Botschaft aus, es sei - namentlich zufolge der mangelhaften Administration - schwierig, von den afghanischen Behörden Informationen zu erhalten, und sie verfüge über keine Kenntnisse, wie die afghanischen Behörden grundsätzlich bei der Identifizierung von Attentatsopfern vorgehen würden. Um zu erfahren, ob der Bruder des Beschwerdeführers unter den Todesopfern des fraglichen Attentats gewesen sei, wären mehr Informationen und Dokumente über den Bruder erforderlich.

E. 4.2.3

Der Beschwerdeführer stammt aus der Provinz E. _____. Dorthin ist der Wegweisungsvollzug generell unzumutbar. Im Beschwerdeurteil D-926/2017 vom 24. Oktober 2017 kam das Bundesverwaltungsgericht aber zum Schluss, dass der Beschwerdeführer über eine zumutbare Aufenthaltsalternative in Kabul verfüge, da davon

auszugehen sei, dass ihm der dort wohnhafte, arbeitstätige ältere Bruder F._____ die notwendige Unterstützung in Form einer gesicherten Unterkunft und Grundversorgung sowie der Hilfe bei der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung bieten könne. Im heutigen Zeitpunkt kann aufgrund der Aktenlage indes nicht mehr mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit vom Vorliegen dieser besonders begünstigenden Faktoren ausgegangen werden. Es kann angesichts der Ausführungen des Beschwerdeführers und den von ihm eingereichten Beweismitteln nicht mehr mit genügender Bestimmtheit geschlossen werden, dass er in Kabul über eine gesicherte Wohnsituation und ein tragfähiges, ihn hinsichtlich der Grundversorgung und der Eingliederung unterstützendes Beziehungsnetz im Sinne der vorstehenden Rechtsprechung verfügt. Aus dem im Original vorgelegten Dokument (Todesbescheinigung vom (...) respektive (...); gemäss Botschaftsauskunft: Affidativ) geht hervor, dass der ältere Bruder F._____ zwischenzeitlich verstorben ist. Zwar vermag das besagte Dokument mangels Überprüfbarkeit der Echtheit aufgrund des Fehlens von Sicherheitsmerkmalen grundsätzlich nur einen verminderten Beweiswert zu entfalten. Das darin verbriefte Ableben von F._____ bei einem Anschlag auf eine (...) in der Zone (...) in Kabul Ende (...) erscheint indes im örtlichen und religiösen Kontext, wonach F._____ ein (...) mit damaligem Wohnsitz in L._____/M._____ sei, nicht unwahrscheinlich. Dass und welches beweiskräftigere Beweismittel eingereicht werden könnte, wird vom SEM in seiner Vernehmlassung nicht erwähnt. Zwar wird in der Botschaftsantwort nicht dargelegt, es sei unmöglich, weitere Abklärungen zum behaupteten Tod des Bruders zu tätigen oder entsprechende Unterlagen zu erhalten. Indessen ist einerseits daran zu erinnern, dass als Beweismass zumindest Glaubhaftmachung vorausgesetzt wird, andererseits Dokumente aus dem Heimatland des Beschwerdeführers angesichts der dortigen Verhältnisse schwierig erhältlich zu machen sind und zudem ihr Beweiswert oft beeinträchtigt ist. Aus diesem Grund verzichtet das Bundesverwaltungsgericht vorliegend denn auch auf weitere Instruktionsmassnahmen und würdigt insbesondere die Aussagen des Beschwerdeführers betreffend seine Verwandten in Kabul. In Bezug auf den geltend gemachten dauerhaften Wegzug der Schwägerin (mit den Kindern) und der Schwestern des Beschwerdeführers aus Kabul ist dem SEM zwar dahingehend zuzustimmen, dass die diesbezüglich eingereichten Belege (Fotos aus E._____, Tazkaras) als Beweis nicht genügen. Als Indizien sind sie indessen in die Glaubhaftigkeitsbeurteilung einzubeziehen. Es erscheint unter Berücksichtigung des Länderkontexts nachvollziehbar, dass den Frauen (und Kindern) ein alleiniger Verbleib in Kabul nach dem Tod des Familienoberhaupts und Versorgers nicht möglich war und sie zu männlichen Verwandten in E._____ gezogen sind. Im Übrigen wäre selbst bei Annahme eines weiteren Verbleibs der Schwägerin in der Familienwohnung in Kabul nicht ersichtlich, wie diese als nicht erwerbstätige Mutter von (...) Kindern nebst ihren Lebenshaltungskosten für die Grundversorgung des Beschwerdeführers aufkommen und ihm bei seiner wirtschaftlichen und sozialen Reintegration in Kabul behilflich sein könnte. Dasselbe gilt für die Schwestern des Beschwerdeführers. Auch bei einer Kontaktaufnahme mit der noch in Kabul wohnhaften Familie des (angeblich zwischenzeitlich verstorbenen) Onkels väterlicherseits kann nicht mit hinreichender Bestimmtheit davon ausgegangen werden, dass diese in der Lage und - in Anbetracht der Ausführungen des Beschwerdeführers zum losen Kontakt respektive zerrütteten Verhältnis zum Onkel (vgl. Akten SEM A18 F258) - willens sein würde, dem Beschwerdeführer eine Unterkunft zu gewähren und ihn bei seinem wirtschaftlichen Fortkommen nachhaltig zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund kann nicht mehr mit genügender Bestimmtheit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in Kabul

über ein tragfähiges Beziehungsnetz im Sinne der hohen Anforderungen der heute geltenden Praxis verfügt und dort eine reelle Chance hätte, sich eine neue Existenzgrundlage aufzubauen. Das Bundesverwaltungsgericht stellt nicht in Abrede, dass gewisse Zweifel an der Sachdarstellung des Beschwerdeführers bestehen, indessen überwiegen bei einer Gesamtwürdigung der Vorbringen die Gründe, die für die Richtigkeit seiner Sachverhaltsdarstellung sprechen, was im Hinblick auf das reduzierte Beweismass der Glaubhaftmachung genügt. Aufgrund einer Gesamtabwägung ist somit das Vorliegen besonders begünstigender Faktoren im Sinne der Rechtsprechung, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen werden könnte, im heutigen Zeitpunkt zu verneinen. Das Risiko, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Kabul auf sich allein gestellt wäre, ist als gegeben zu qualifizieren, und es bestünde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Gefahr, dass er dort in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Kabul stellt folglich keine innerstaatliche Wohnsitzalternative für den Beschwerdeführer mehr dar.

E. 4.2.4

Aufgrund des Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung im heutigen Zeitpunkt als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu qualifizieren. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AIG ergeben, sind die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers erfüllt.

E. 5

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 9. März 2018 ist aufzuheben und das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführer in der Schweiz wegen gegenwärtiger Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertretung wurde für das Beschwerdeverfahren keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird verzichtet, da sich der Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren auf insgesamt Fr. 1600.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.